

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4		DIENSTAG, DEN 10. FEBRUAR		2009	
Tag	Inhalt				Seite
27. 1. 2009	Gesetz zur Aufhebung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes				15
	400-15				
27. 1. 2009	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes				16
	2136-1				
27. 1. 2009	Einhundertzweite Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg				17
27. 1. 2009	Siebenundachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg				17
29. 1. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen				18
	223-1-15				

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Aufhebung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes
Vom 27. Januar 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz vom 4. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 145) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 2009.

Der Senat

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 27. Januar 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für Vorhaben, die vor dem 29. November 2006 nach § 13 Absatz 2 zugelassen worden sind.“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann erteilt werden, wenn
 1. die Sicherheit des Verkehrs nicht eingeschränkt und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird,
 2. der Gemeingebrauch entweder nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder nicht für unverhältnismäßige Dauer ausgeschlossen wird und
 3. insbesondere Wegebauanteile, Maßnahmen der Wegebauart, die Umgebung oder die Umwelt, städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange einschließlich der Erzielung von öffentlichen Einnahmen auf Grund der Wegenutzung und die öffentlichen oder privaten Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.“
 - 2.2 In Absatz 5 werden hinter dem Wort „einräumen“ die Wörter „und hierbei auch ausschließliche Rechte zur Sondernutzung vorsehen“ eingefügt.
3. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „sowie Personen anzusprechen oder anzuhalten, um für das Aufsuchen von Gaststätten, Vergnügungsstätten oder sonstigen Betriebs- und Verkaufsstätten zu werben“ gestrichen.
 - 3.2 Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Personen anzusprechen oder anzuhalten, um für das Aufsuchen von Gaststätten, Vergnügungsstätten oder sonstigen Betriebs- und Verkaufsstätten zu werben;“.
4. In § 49 Absätze 2 und 3 werden jeweils in Nummer 1 hinter dem Wort „stehen“ die Wörter „oder an diesen eine Dienstbarkeit zu ihren Gunsten besteht“ eingefügt.
5. § 63 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Frist“ die Textstelle „außerhalb eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens“ eingefügt.
 - 5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird ein Kostenfestsetzungsbescheid mit einem Widerspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt

wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Zahlungsanspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Kostenfestsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist.“

- 5.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 5.4 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Verrentung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der zuständigen Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.“
- 5.5 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Verrentung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Verrentung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, das Insolvenzverfahren beendet ist, der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird, die Restschuldbefreiung wirksam wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird. Wird gegen die zuständige Behörde ein Anspruch geltend gemacht, so endet die hierdurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht, bevor über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist.“
- 5.6 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.
- 5.7 Im neuen Absatz 7 wird hinter dem Wort „Anspruch“ die Textstelle „mit seinen Nebenansprüchen; entrichtete Beträge können jedoch nicht zurückgefordert werden“ angefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 2009.

Der Senat

Einhundertzweite Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 27. Januar 2009

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird in dem Geltungsbereich westlich der Straße Poppenbütteler Berg, nördlich des Ohlندیksredders im Stadtteil Poppenbüttel (F 2/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächenutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 2009.

Der Senat

Siebenundachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 27. Januar 2009

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Straße Poppenbütteler Berg, nördlich des Ohlندیksredders im Stadtteil Poppenbüttel (L 2/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 2009.

Der Senat

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Vom 29. Januar 2009

Auf Grund von § 42 Absatz 5 Satz 2, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), sowie § 1 Nummern 11, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Einziges Paragraph

In § 80 Absatz 5 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 310), wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Hamburg, den 29. Januar 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung